

Antrag der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat

vom

810.1

Gesundheitsgesetz

(Änderung vom; Spitexversorgung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ...

beschliesst:

I. Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

Staatsbeiträge an akut Kranke bei Platzmangel	§ 59. Abs. 1 und 2 aufgehoben. Abs. 3 unverändert.
---	---

Spitex, Aufgaben der Gemeinden und Leistungsspektr um	§ 59a. Die Gemeinden gewährleisten für ihre Wohnbevölkerung eine fachgerechte spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) durch
	a) eigene Spitex-Institutionen,
	b) Mitgliedschaft in Zweckverbänden mit eigenen Spitex-Institutionen,
	c) Beteiligung an der Trägerschaft von anderen Spitex-Institutionen oder
	d) vertragliche Verpflichtung Dritter.

Die Direktion des Gesundheitswesens erlässt Richtlinien über das Leistungsspektrum der Spitex-Institutionen gemäss Abs. 1 oder kann entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.

Das Angebot hat neben den Krankenpflege-Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auch die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich für Personen zu umfassen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen.

Staatsbeiträge an Krankenpflege-Pflichtleistungen § 59b. Der Staat entrichtet Kostenanteile an die von den Gemeinden betriebenen oder beauftragten Spitex-Institutionen.

Die Beiträge betragen zwischen 40 und 80 Prozent der ungedeckten Kosten der Krankenpflege-Pflichtleistungen, abgestuft nach dem Finanzkraftindex der Wohngemeinden der Patienten.

Die ungedeckten Kosten bestimmen sich aus der Summe der im Vorjahr geleisteten Krankenpflege-Pflichtleistungsstunden, multipliziert mit den anrechenbaren durchschnittlichen Kosten pro Krankenpflege-Pflichtleistungsstunde, abzüglich der Leistungen der Versicherer und anderer Taxgaranten.

Die durchschnittlichen Kosten der Krankenpflege-Pflichtleistungsstunden basieren auf den von der Direktion des Gesundheitswesens anerkannten Betriebskostenabrechnungen der vorangegangenen drei Rechnungsjahre der beitragsberechtigten Institutionen. Die Berechnung kann sich auf eine repräsentative Stichprobe beschränken.

Anrechenbar sind nur die Kosten, die einer zweckmässigen, wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung entsprechen. Die Direktion des Gesundheitswesens kann Richtsätze für die

anrechenbaren Kosten festlegen oder entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.

- Rahmentarif § 59c. Die Direktion des Gesundheitswesens kann für nichtpflegerische Spitex-Dienstleistungen gemäss § 59a Abs. 3 Rahmentarife für die Taxen festlegen, die von den Leistungsbezügern als Eigenleistung zu tragen sind oder entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären. Die Rahmentarife berücksichtigen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsbezügler.
- Datenerhebung und Einsicht in Unterlagen § 59d. Die Direktion des Gesundheitswesens kann bei den Gemeinden und Leistungserbringern regelmässig Daten erheben und Unterlagen einsehen, soweit dies für den Vollzug der Gesetzgebung oder für die Erhebung von schweizweiten Statistiken erforderlich ist.
- Aufsicht § 59e. Die Spitex-Institutionen unterstehen der Aufsicht des Bezirksrates und der gesundheitspolizeilichen Oberaufsicht der Direktion des Gesundheitswesens.
- Bewilligungspflicht § 59f. Zum Betrieb von Institutionen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) für Krankenpflege-Pflichtleistungen bedarf es einer Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens.
- Die Bewilligung wird erteilt, wenn die von der Direktion des Gesundheitswesens bestimmten Anforderungen erfüllt sind. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Direktion des Gesundheitswesens die Bewilligung entziehen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.